

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/012/2010)

Sitzung am: 06.05.2010

Beschluss zu: V0344/09

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 6. Mai 2010

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtsuldnerin/Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

(1) Die Gebührensuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Oktober 2002“ außer Kraft.

Dresden, 17. MAI 2010



Herma Orosz

Oberbürgermeisterin

Anlage
Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe
(Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren

2.1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen, Feierräume (Urnenzimmer) sowie der Verabschiedungsräume beträgt die Gebühr:

1.	Feierhallen Heidefriedhof, Tolkewitz und Friedhof Dölzschen	
1.1.1	für Sargfeier	130,00 EUR
1.1.2	für Urnenfeier	130,00 EUR
1.1.3	für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	58,92 EUR
1.2	Feierräumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz	44,19 EUR
1.3	Verabschiedungsräume Tolkewitz	75,00 EUR
1.4	Sonderzeitenzuschlag für Sarg- und Urnenfeiern	50 %
1.5.	Leichenkühlhalle	
1.5.1.	Leichenkühlhallenbenutzung wenn ein Sarg ohne vollständige Papiere angeliefert und damit am darauffolgenden Tag die Einäscherung nicht stattfinden kann oder Einstellen eines Sarges innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist pro Sterbefall	44,82 EUR
1.5.2	Einstellen eines Sarges in Leichenkühlhalle bzw. Tiefkühlzelle über die gesetzliche Bestattungsfrist zusätzlich pro Tag	11,21 EUR
1.5.3	Für die Einstellung eines Sarges in der Leichenkühlhalle, wenn weder eine Einäscherung noch eine Sargbeisetzung auf kommunalen Friedhöfen in Dresden erfolgt, pro Tag	11,21 EUR

2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

2.1	Erdreihengrab	
2.1.1	Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist	558,81 EUR
2.1.2	Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof einschl. Pflege für 10 Jahre	368,02 EUR
2.2	Erdwahlgrab	
2.2.1	Erdwahlgrab (130 x 260 cm), einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	558,81 EUR
2.2.2	Erdwahlgrab (120 x 240 cm), für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, einstellig, für 15 Jahre Nutzungszeit	403,64 EUR
2.2.3	Erdwahlgrab (100 x 120 cm), für Kinder bis 2 Jahre, einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit	234,43 EUR
2.2.4	Erdwahlgrab, zweistellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	698,27 EUR

2.3	Grabstellengebühr für Urnenbestattungen	
2.3.1	Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm)	460,62 EUR
2.3.2	Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz, 20 Jahre Nutzungszeit	429,67 EUR
2.3.3	Urnungemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, VdN-Ehrenhain, Rasenfläche, für 20 Jahre	482,97 EUR
2.3.4	Urnungemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre	632,97 EUR
2.3.5	Urnungemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre	832,97 EUR
2.3.6	Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege für 10 Jahre	216,49 EUR
2.3.7	Urnenwahlgrab, 20 Jahre Nutzungszeit	
	- Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzchen (100 x 100 cm)	460,62 EUR
	- Urnenhain Tolkewitz (50 cm x 100 cm)	439,99 EUR
2.3.8	Kolumbarium Urnenhain Tolkewitz Grundgebühr (ohne Urnenplatte)	419,36 EUR
	zuzügl. Gebühr Nische für 2 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit	41,26 EUR
	zuzügl. Gebühr Nische für 4 Aschen, 20 Jahre Nutzungszeit	82,52 EUR
2.3.9	Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof für 20 Jahre Nutzungszeit	601,31 EUR
2.4	Für die Verlängerung der Nutzungszeit Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung: Gebühr = j (m x 2,06 EUR/m ² + 20,97 EUR) J = Anzahl gelöste Jahre m = Grabfläche in m ²	

3. Gebühren für die Grabherstellung für Erdbestattungen

Die Gebühr schließt folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen, Hügeln und Abhügeln des Grabes einschl. der Kosten für den Mutterboden.

3.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes	
3.1.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes	357,26 EUR
3.1.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdreihengrabes in Fehlgeburtenanlage	40,44 EUR
3.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes	
3.2.1	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes für Verstorbene über 13 Jahre, Erstbelegung	404,44 EUR
3.2.2	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder von über 2 bis 13 Jahre, Erstbelegung	350,52 EUR
3.2.3	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, für Kinder bis 2 Jahre, Erstbelegung	80,89 EUR
3.2.4	Gebühr für das Herstellen eines Erdwahlgrabes, Nachbelegung	475,22 EUR

3.3 Zuschlag für Bodenklasse 6/7,
Friedhof Dölzschen 70,78 EUR

4. Gebühren für die Grabherstellung und die Beisetzung von Urnen

4.1 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen Urne im
Urnenreihen/-wahlgrab bzw. Erdgrab bzw. Kolumbarium 104,05 EUR

4.2 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen
Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA),
VdN/Heidefriedhof bzw. Fehlgeburtenanlage, Baumgrabanlage 99,43 EUR

4.3 Gebühr für die Beisetzung einer einzelnen
Urne in das Urnengemeinschaftsgrab mit
Gedenkstein (UGG) 99,43 EUR

4.4 Gebühr für die Gemeinschaftsbeisetzung von
Urnen in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 83,24 EUR

4.5 Sonderzeitenzuschlag für eine Urnenbeisetzung 50 %

5. Gebühren für Sonderleistungen

5.1 Exhumierung
5.1.1 innerhalb der Ruhefrist 970,66 EUR
5.1.2 außerhalb der Ruhefrist 748,22 EUR

5.2 Urnenaushebung 74,15 EUR

5.3 Auflösung von Grabstellen
5.3.1 oberirdische Beräumung
(Pflanzen entfernen, eibnen, umgraben) pro m² 26,96 EUR

5.3.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen
- bis 70 cm Höhe 60,67 EUR
- bis 100 cm Höhe 77,52 EUR

- über 100 cm Höhe nach Aufwand
5.3.3 Grabplattenentfernung Mauerstellen (Kupfer) und Entsorgen
je Platte 13,48 EUR

5.4 Beräumung Holzkreuz und Entsorgung 10,11 EUR

5.5 Tiefersetzen von nicht verrotteten Urnen
- erste bis vierte Urne, je Urne 15,17 EUR
- je weitere Urne 10,79 EUR

5.6 Sonderleistungen
Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt
sind, werden zusätzlich berechnet.
Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den
tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden
Stundensatz.
Der Stundensatz beträgt 40,44 EUR

6. Gebühren für die Nutzung von Musikinstrumenten und Beamer

6.1	Orgelbenutzung in der Feierhalle im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen	18,27 EUR
6.2	Benutzung Tasteninstrument im Feierraum im Auftrag der Angehörigen der/des Verstorbenen	12,18 EUR
6.3	Abspielen von Musikstücken durch die Friedhofsverwaltung, je Feier	10,89 EUR
6.4	Benutzung des Beamers/Mediacenters	15,93 EUR

B. Verwaltungsgebühren

1. Gebühren für den Versand von Urnen

1.1	Postversand von Urnen (Inland)	28,12 EUR
-----	--------------------------------	-----------

2. Gebühren für die Ausübung gewerblicher Tätigkeit

2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf einem kommunalen Friedhof in Dresden, Grundgebühr für ein Jahr	40,00 EUR
2.2	Standgebühren ambulanter Handel je m ² /Tag	1,80 EUR

3. Sonstige Gebühren

3.1	Bearbeitung Nachforschungsantrag über 10 Min., je angefangene halbe Stunde	20,22 EUR
3.2	Genehmigungsgebühr für Grabmale	
3.2.1	Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten	26,96 EUR
3.2.2	Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre	67,41 EUR
3.3	Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden	14,83 EUR


Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin